

Ergänzungsvereinbarung zum Grundlagentarifvertrag

zwischen der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

und dem

**Arbeitgeberverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister (Agv MoVe)**

1. Zu § 2 Abs. 4 GrundlagenTV wird ergänzend vereinbart:
 - a) Die GDL nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Agv MoVe die in § 2 Abs. 4 GrundlagenTV übernommene Verpflichtung nur erfüllen kann, wenn die TG mit dem Agv MoVe eine dem GrundlagenTV (GDL) entsprechende Regelung vereinbart. Voraussetzung hierfür ist, dass die TG den LfTV nach entsprechender Abstimmung, ggf. mit im Einvernehmen gefundenen Änderungen, übernimmt. Der Agv MoVe wird mit Nachdruck auf eine solche Regelung hinwirken. Sollte es zu ihr nicht kommen, bleiben die übrigen Bestimmungen des GrundlagenTV (GDL) hiervon unberührt.
 - b) Der Agv MoVe wird die in einem solchen Fall ggf. entstehende Tarifpluralität nicht zuungunsten des LfTV auflösen.
2. Zum EinfTV-LfTV werden folgende Zusatzabreden getroffen:
 - a) Der Mindestgarantiebetrag von 1.600,00 € gem. 55. ÄndTV wird in den EinfTV-LfTV eingefügt.
 - b) Die Erhöhung der Mitarbeiterbeteiligung für 2007 um 50 % wird entsprechend der Änderungsregelung der TG vereinbart.
 - c) Die GDL sieht in einer Neustrukturierung der ZÜ im Rahmen des Verhandlungspakets der TG auch für Lokomotivführer keine unzulässige Abweichung gem. § 2 Abs. 4 GrundlagenTV.
 - d) Die aufgrund des tariflichen Status quo bestehenden Abweichungen hinsichtlich des LzkTV und der damit zusammenhängenden Regelungen in anderen

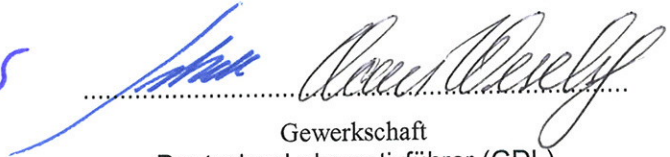
Tarifverträgen werden in dem von Agv MoVe mit TG abzuschließenden ÜbernahmeTV für deren Geltungsbereich fortgeschrieben.

- e) Die Regelung in § 4 Abs. 1 EinfTV steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung und wird von Agv MoVe mit GDL und TG nochmals geprüft und abgestimmt.

Berlin, den 09. März 2008



Arbeitgeberverband
der Mobilitäts- und
Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)



Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL)